

Anlage 21

Errichtung eines Wetterschutzes an der Eingangsseite von Lauben (handelsübliche Vordächer oder maximal einen Meter ab Laubenwand über die gesamte Seite)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Anbauen eines Wetterschutzes ist nur an einer Seite der Laube gestattet. Dabei wird nicht festgelegt, welche Seite der Laube für die bauliche Maßnahme genutzt wird.
- Die Tiefe des Wetterschutzes errechnet sich ab aufsteigender Wand der Laube; vorhandene Dachüberstände werden Teil des Wetterschutzes.
- Der Wetterschutz (Dachverlängerung) darf eine maximale Tiefe von einem Meter nicht überschreiten.
- Die Länge des Wetterschutzes wird auf Meter begrenzt.
- Das Dach des Wetterschutzes ist in Leichtbauweise auszuführen (Harddächer sind ausgeschlossen).
- Der Wetterschutz kann auch als Überdachung des Kellerzugangs errichtet werden (ohne dabei Seiten zu verkleiden). Er darf eine Tiefe von 1,20m, einschließlich Regenwasserrinne, haben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter